

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt zum Familienrecht

A. Verfahrensrecht:

I. Zuständigkeit

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 19. 9. 2007 - 1 UFH 14/07

Für die Vollstreckungsgegenklage gegen einen durch (Jugendamts-)Urkunde titulierten Kindesunterhalt ist gemäß §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 Abs. 5, 802 ZPO das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners zuständig. Die Zuständigkeitsregelung des Vollstreckungsrechts ist gegenüber der Regelung des § 642 ZPO spezieller (im Anschluss an OLG Hamm FamRZ 2003, 696, 697; BGH NJW 2002, 444, 445)

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 20.11.2007 – 1 UFH 19/07

Verfahren nach § 1368 BGB sind Familiensachen im Sinne von § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GVG, auch wenn Dritte beteiligt sind (BGH, FamRZ 1981, 1045). Nichts anderes gilt, wenn der verfügende Ehegatte selbst Klage gegen den Verfügungsempfänger erhebt und den Klageanspruch darauf stützt, dass die getroffene Verfügung wegen fehlender Zustimmung im Sinne von § 1365 BGB unwirksam sei.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 3. 2008 – 3 WF 85/08 (hefam)

Kosten der vorgerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit, die gestützt auf materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen als Verzugsschaden zusätzlich zur Hauptsache geltend gemacht werden, sind Familiensache, wenn der Kostenerstattungsanspruch auf einem familienrechtlichen Hauptsacheanspruch gründet.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 17. 9. 2008 – 6 UFH 1/08

Die Abgabe nach § 18 Abs. 1 HausratsVO ist nicht nur für das Amtsgericht, an das abgegeben wird, als solches bindend, sondern auch für das Familiengericht. Auch ein Streit zwischen Ehegatten um die Erstattung von Nebenkosten für die Ehwohnung ist Familiensache nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GVG.

- OLG Frankfurt – Beschlüsse v. 4. 8. 2008 – 1 UFH 8/08, 1 UFH 9/08 und 1 UFH 10/08

Der von dem die Personensorge ausübenden Elternteil abgeleitete Wohnsitz (§ 11 BGB) endet erst, wenn der Elternteil den dortigen Wohnsitz des Kindes aufhebt. Dies setzt neben der Aufgabe des tatsächlichen Aufenthalts den Willen des die Personensorge ausübenden Elternteils voraus, dass ein Wohnsitz des Kindes dort nicht beibehalten werden soll (BayObLG FamRZ 1997, 833).

Ein solcher Wille ergibt sich nicht bereits aus dem Einverständnis des Elternteils mit einer stationären Jugendhilfemaßnahme nach § 34 SGB VIII. Dabei kann dahinstehen, ob für die

Kinder durch das Einverständnis mit der Jugendhilfemaßnahme auch ein Wohnsitz am Ort der Jugendhilfeeinrichtung begründet werden sollte. Selbst dann wäre der Wohnsitz der Kinder bei der Kindesmutter nicht aufgehoben gewesen. Die Kindesmutter konnte für die Kinder einen dortigen Wohnsitz begründen, ohne den abgeleiteten Wohnsitz am eigenen Wohnort aufzugeben; auch für ein minderjähriges Kind kann ein Wohnsitz an mehreren Orten bestehen (BayObLG a.a.O.). Bei Maßnahmen der stationären Jugendhilfe besteht schon nach dem gesetzlichen Auftrag des § 34 SGB VIII immer die Option einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Bei dieser Sachlage kann eine Aufgabe des dortigen Wohnsitzes nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Wille des sorgeberechtigten Elternteils deutlich geworden ist.

II. Prozesskostenhilfe:

1. Bedürftigkeit

BGH – Beschl. v. 2. 4. 2008 – XII ZB 266/03 (FamRZ 2008, 1159) im Anschluss an OLG Frankfurt – Beschl. v. 20.10.2003 – 5 WF 76/02

- a. Für die gerichtliche Geltendmachung der von einem Sozialhilfeträger rückübertragenen Unterhaltsansprüche ist der Leistungsberechtigte grundsätzlich nicht bedürftig im Sinne von § 114 ZPO, ihm ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen den Sozialhilfeträger zusteht.
- b. Der Gesichtspunkt der Prozessökonomie begründet regelmäßig kein im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigendes Interesse des Sozialleistungsberechtigten an einer einheitlichen Geltendmachung bei ihm verbliebener und vom Sozialleistungsträger rückübertragener Unterhaltsansprüche.
- c. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte durch den Verweis auf den Vorschussanspruch eigene Nachteile erleiden würde oder wenn sich die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche neben den beim Unterhaltsgläubiger verbliebenen Unterhaltsansprüchen kostenrechtlich nicht auswirkt, ist der Einsatz des Vorschusses nicht zumutbar.

2. Beiordnung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 8. 2. 2008 – 4 WF 125/07 (hefam)

Die Beiordnung eines auswärtigen Anwalts hat nur dann einschränkungslos zu erfolgen, wenn sie kostenneutral ist. Dies ist dann der Fall, wenn ansonsten besondere Umstände die Beiordnung eines Korrespondenzanwalts erfordern würden und diese Kosten die Reisekosten des auswärtigen Anwalts erreichen oder gar übersteigen würden. In der Regel kann von der Notwendigkeit der Beiordnung eines Korrespondenzanwalts erst ausgegangen werden, wenn eine notwendige Informationsreise der Partei zu dem Anwalt am Sitz des Prozessgerichts mehr als einen halben Arbeitstag erfordert, was in der Regel vermutet wird, wenn die Entfernung über 50 km beträgt (OLG Frankfurt – Beschl. v. 27. 8. 2002 – 1 WF 131/02).

3. Erstreckung auf (außergerichtlichen) Vergleich

OLG Frankfurt – Beschl. v. 4. 3. 2008 – 3 WF 43/08 (demnächst hefam)

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein Scheidungsverbundverfahren im Rahmen der Prozesskostenhilfe ist auf den Abschluss eines außergerichtlichen Mehrvergleichs, dessen Gegenstand über die Scheidungsfolgesachen des § 48 Abs. 3 RVG hinaus geht (hier:

Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens), zu erstrecken, wenn die kostenarme Partei vor Abschluss des Vergleichs beantragt, ihr auch hierfür Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

4. Abänderung der Bewilligung

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 5. 6. 2008 – 1 WF 28/08
Für den Beginn der Frist des § 120 Abs. 4 Satz 3 ZPO ist bei einem Scheidungsverbundverfahren auf den Eintritt der Gesamtrechtskraft abzustellen. Auf die Höchstgrenze von 48 Monatsraten i.S.d. § 115 Abs. 2 ZPO sind ratenfreie Monate nicht anzurechnen.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 28. 8. 2008 – 1 WF 129/08
Eine Abänderung eines Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschlusses nach § 120 Abs. 4 ZPO setzt voraus, dass sich die Verhältnisse nachträglich geändert haben. Eine Korrektur der Entscheidung des Richters durch den Rechtspfleger findet bei gleichbleibenden Verhältnissen nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn der Richter keine Ratenzahlung angeordnet hat, obwohl eine solche hätte erfolgen müssen.

III. Abänderungsklage

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 18. 5. 2007 – 5 WF 162/06 (OLGR 2008, 510)
Auch wenn der Ausgangstitel als Versäumnisurteil ergangen ist, bedarf es für eine Abänderungsklage der schlüssigen Darlegung einer Veränderung der Verhältnisse. Streitig ist allerdings, ob bei dem Vergleich zwischen den damaligen Verhältnissen und den derzeitigen Verhältnissen von den gemäß § 331 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO fingierten oder von den tatsächlichen Verhältnissen bei Urteilserslass auszugehen ist.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 29. 7. 2008 – 1 WF 271/08
Ein Abänderungsverfahren ermöglicht keine freie Neufestsetzung des Unterhalts, sondern nur eine Anpassung des titulierten Unterhalts an veränderte Verhältnisse. Dies vollzieht sich bei der Abänderung eines Vergleichs nach den Grundsätzen über den Wegfall bzw. die Störung der Geschäftsgrundlage (§§ 242, 313 BGB). Hierzu ist es erforderlich, sowohl die gegenwärtigen Verhältnisse des Klägers als auch die Grundlagen des Vergleichs, dessen Abänderung begehrt wird, im Einzelnen darzulegen (vgl. z.B. OLG Zweibrücken, FamRZ 2007, 1998; OLG Hamburg, FamRZ 2002; OLG Bamberg, FamRZ 2001, 555). Allein die Mitteilung des als Vergleichsgrundlage genannten Nettoeinkommens genügt hierzu in der Regel nicht, sondern es ist auch darzulegen, in welcher Weise das als Vergleichsgrundlage genannte Nettoeinkommen ermittelt worden ist (OLG Zweibrücken, FamRZ 2007, 1998). Wer mit dem Ziel der Reduzierung des titulierten Unterhalts sein Abänderungsbegehren auf eine nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abänderungsklägers stützt, muss das gegenwärtige Einkommen rückhaltlos darlegen.
- OLG Frankfurt – Ur. v. 11. 7. 2008 – 3 UF 241/06 (demnächst hefam)
Wenn bereits zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung eine Begrenzung und Befristung des Unterhalts nach den §§ 1573 Abs.1 und 5 und 1578 Abs. 1 und 2 BGB möglich war und dies durch die Neuregelung im § 1578 b Abs. 1 und 2 BGB keine neue Qualität erfahren hat, ist der Abänderungskläger mit einer Befristung oder Begrenzung gemäß § 323 Abs. 2 ZPO präkludiert. Tatsachen, die bereits damals vorlagen und die zur Befristung oder Begrenzung gem. §§ 1573 V, 1578 I 2 BGB a.F. hätten führen können, sind bereits im Erstverfahren vorzubringen, um einer Präklusion zu entgehen, auch wenn die Befristung erst zu einem späteren Zeitpunkt greift, BGH 2004, 1357, 1360. Dies gilt nicht, wenn die abzuändernde

Entscheidung aus einer Zeit vor der Änderung der BGH-Rechtsprechung vom 13.06.2001 zur eheprägenden Haushaltstätigkeit und Kindererziehung stammt und die für die notwendige Gesamtwürdigung maßgebenden Umstände seinerzeit noch nicht sicher abgeschätzt werden konnten, BGH, FamRZ 2007, 793.

vgl. OLG Bremen – Beschl. v. 24. 6. 2008 – 4 WF 68/08 (NJW 2008, 3074) und OLG Dresden – Beschl. v. 4. 7. 2008 – 20 WF 574/08 (NJW 2008, 3073), die als Stichtag für die Präklusion auf die Entscheidung des BGH vom 12. 4. 2006 (FamRZ 2006, 1006) abstellen.

IV. Berufungsrecht

1. PKH für Berufung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 17. 6. 2008 – 1 UF 97/07

Wird eine (Berufungs-)Beschwerde „für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe“ eingelegt und erklärt der Prozessbevollmächtigte auf Nachfrage ausdrücklich, dass sie „unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe“ eingelegt wurde, kann dieser Erklärung im Hinblick auf ihre Eindeutigkeit nicht durch Auslegung nachträglich ein mit dem Wortlaut nicht mehr zu vereinbarender Sinn beigegeben werden.

2. Verspätungsrüge

OLG Frankfurt – Urt. vom 17. 6. 2008 – 1 UF 211/07

Die Zulassung neuen Vortrags bestimmt sich in Unterhaltsverfahren nicht nach § 531 Abs. 2 ZPO, da hier die Sondervorschrift des § 621d ZPO gilt, die § 531 ZPO verdrängt. Eine Zurückweisung kann nach § 621d ZPO nur erfolgen, wenn die Zulassung des Vortrags die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Es gilt der absolute Verzögerungsbegriff. Eine Verzögerung tritt nicht bereits deshalb ein, weil durch die Berufung der Rechtsstreit verzögert wird, sondern nur, wenn durch den Vortrag die Entscheidung über die Berufung verzögert würde. Dies ist bei Tatsachen, die unstrittig sind, nicht der Fall (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 2.10.2003 – 6 UF 16/03 - FuR 2005, 90).

3. Rechtsmittelrücknahme

- BGH – Beschl. v. 26. 9. 2007 – XII ZB 80/07 (FamRZ 2008, 43) im Anschluss an OLG Frankfurt – Beschl. v. 2. 5. 2007 – 6 UF 200/06

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bedingungsfeindlich; sie kann auch nicht von einer innerprozessualen Bedingung abhängig gemacht werden.

Sie ist ferner grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund eines für das Gericht und den Verfahrensgegner offensichtlichen Irrtums des Rechtsmittelführers über tatsächliche oder rechtliche Umstände erklärt wurde.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 16.10.2007 – 4 UF 107/07 (hefam)

Bei Rücknahme eines Rechtsmittels in einer dem FGG folgenden Scheidungsfolgesache ist auf die Kostenentscheidung § 13a FGG anwendbar, da sich dem Gesetz kein allgemeiner Grundsatz entnehmen lässt, wonach im Verbundverfahren die Kostenvorschriften des FGG über die im Gesetz geregelten Fälle hinaus durch die Kostenregelungen der ZPO verdrängt werden sollen (ebenso

OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.12.1985, 3 UF 372/84, FamRZ 1986, 368; a. A.:
 OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.12.1990, 2 UF 74/90, FamRZ 1991, 586).

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 22. 2. 2008 – 5 UF 16/08 (demnächst hefam)

Im Hausratsverfahren - wie auch in anderen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit - hat jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen und bedarf die Auferlegung von Kosten einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Bei der Rücknahme eines Rechtsmittels hat der Beschwerdeführer jedenfalls dann die außergerichtlichen Kosten des Gegners zu tragen, wenn bei summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels ohne weiteres festzustellen ist, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Rechtsmittel – hier wegen unzulässiger isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (§ 20a FGG) – unzulässig war.

V. Gegenvorstellung/Gehörsrüge

OLG Frankfurt – Beschl. v. 18. 3. 2008 – 6 UF 33/07 (demnächst hefam)

Die Gegenvorstellung gegen einen im Verfahren der ZPO ergangenen Beschluss ist fristgebunden. Ob die Frist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO gilt oder die Frist für ein zwar statthaftes, im konkreten Fall aber unzulässiges Rechtsmittel (hier: zulassungsgebundene Rechtsbeschwerde), bleibt offen.

VI. EA

OLG Frankfurt – Beschl. v. 27. 6. 2008 – 1 UF 313/07 EA

Im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreits, der ausschließlich rückständigen Unterhalt zum Gegenstand hat, kann keine einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO ergehen. Der Verfahrensgegenstand der einstweiligen Anordnung darf nicht über den Gegenstand der Hauptsache hinausgehen (vgl. Zöller-Philippi, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl. § 644 Rdn. 1 und Rdn. 9a). Betrifft das Hauptsacheverfahren nur Unterhalt für die Vergangenheit, kann keine einstweilige Anordnung zum laufenden Unterhalt ergehen.

VII. Streitwert/Streitwertbeschwerde

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 18. 9. 2008 - 1 WF 194/08

Bei der Stufenklage ist für die Bemessung des nach § 42 Abs. 5 GKG streitwerterhöhenden Rückstands auf den Zeitpunkt der Einreichung des unbezifferten Stufenantrags und nicht auf den späteren Zeitpunkt der Bezifferung abzustellen.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 9. 2008 - 1 WF 148/08

Bei der Bemessung des Scheidungsstreitwerts sind ergänzend zu den Erwerbseinkünften bezogene Leistungen nach dem SGB-II unberücksichtigt zu lassen. Diese Leistungen sind ihrer Struktur nach Sozialhilfe für bedürftige, aber arbeitsfähige Personen (OLG Düsseldorf, FamRZ 2006, 807). Daher besteht kein Anlass, sie bei der Auslegung des § 48 GKG im Ergebnis anders zu behandeln als Sozialhilfeleistungen, die nach ganz überwiegender und vom BVerfG (FamRZ 2006, 841 = NJW 2006, 1581) ausdrücklich nicht beanstandeter Auffassung nicht als streitwerterhöhend berücksichtigt werden, weil sie Ausdruck der Bedürftigkeit und nicht der Leistungsfähigkeit der Parteien sind (vgl. OLG Rostock, FamRZ 2007, 1760; OLG Dresden, FamRZ 2007, 1760; OLG Hamburg, OLGR 2006, 269). Werden Kindesunterhaltszahlungen nicht erbracht und wird der Unterhalt der Kinder aus Einkünften gedeckt, die bei der Bemessung des Scheidungsstreitwerts unberücksichtigt bleiben (z.B. ergänzende SGB-II-Leistungen), so ist bei der Bemessung des

Scheidungsstreitwerts die Kindesunterhaltslast nicht in Vorwegabzug zu bringen. Denn in solchen Fällen wird die unter Außerachtlassung der SGB-II-Leistungen beurteilte finanzielle Leistungsfähigkeit der Parteien durch die Kindesunterhaltslast nicht weiter geschmälert.

a.A. die folgende Entscheidung:

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 28. 6. 2007 – 6 WF 88/07 (FamRB 2008, 178; FamRZ 2008, 535)

Unabhängig von der Zweckbestimmung beeinflussen Sozialleistungen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Für die wirtschaftliche Situation der Parteien ist es unerheblich, aus welchen Quellen das bezogene Einkommen kommt. Ob ein Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich heute ein Einkommen hat, das gerade dem Existenzminimum entspricht oder ob er arbeitslos ist und einen entsprechenden Betrag als Sozialleistung, sei es nach SGB II, sei es nach SGB XII erhält, ist für seine wirtschaftliche Situation unerheblich. Ein Unterschied besteht nur dann, wenn Unterhaltsansprüche des Leistungsbeziehers gegen den anderen Ehegatten auf den Leistungsträger übergegangen sind oder übergeleitet worden sind bzw. übergeleitet werden können. In diesem Fall erhöhen diese Leistungen das Gesamteinkommen nicht, weil der andere Ehegatte aufgrund des übergegangenen Unterhaltsanspruchs diese Leistungen erstatten muss, mit der Folge, dass sich sein Einkommen schmälert.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 8. 5. 2007 – 5 WF 44/07

Eine Streitwertbeschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Beschwer 200 € erreicht. Der Wert der Beschwer der Partei, die eine niedrigere Streitwertfestsetzung anstrebt, ergibt sich aus dem wahren üblichen Gebührenunterschied dieser Instanz für Gerichts- und Anwaltskosten, einschließlich der Umsatzsteuer (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 35. Auflage, Rn. 10 zu § 68 GKG), die sie nach der Kostenentscheidung des Gerichts zu tragen hat.

VIII. Kostenentscheidung

- § 93d ZPO

OLG Frankfurt – Beschl. v. 4. 3. 2008 – 5 WF 36/08 (hefam)

Der Anwendungsbereich des § 93d ZPO ist im Wege der Analogie dahingehend auszudehnen, dass schon derjenige, der als Vater gemäß § 1600d BGB vermutet wird, verpflichtet ist, Auskunft über sein Einkommen zu erteilen. Nach § 93d ZPO sind dem außergerichtlich vergeblich zur Auskunft aufgeforderten Kindsvater die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sich im Rahmen des Verfahrens herausstellt, dass er leistungsunfähig ist und das klagende Kind daraufhin die Leistungsklage zurücknimmt.

- Klageveranlassung – sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO):

OLG Frankfurt – Beschl. v. 22. 7. 2008 – 1 WF 141/08

In aller Regel gibt auch im Unterhaltsabänderungsverfahren, mit dem eine Reduzierung oder ein Wegfall des Unterhalts durchgesetzt werden soll, ein Beklagter nur zur Klage Veranlassung, soweit ihn der Kläger vor Erhebung der Klage aufgefordert hat, auf Rechte aus dem Titel zu verzichten und der Beklagte darauf nicht reagiert oder die Erklärung verweigert (OLG Brandenburg, FamRZ 2005, 536; OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 502). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Klage auf Abänderung eines zum Unterhalt verpflichtenden Urteils gerichtet ist (OLG Oldenburg, FamRZ 2000, 1514).

XII. Kosten/Gebühren

Einigungsgebühr

OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 9. 2008 – 1 WF 78/08

Ein Unterhaltsverzicht löst die Einigungsgebühr aus. Denn die Parteien beseitigen mit der Vereinbarung des wechselseitigen Unterhaltsverzichts die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis. Ein die Einigungsgebühr ausschließender Verzicht im Sinne von Nr. 1000 VV RVG liegt bei der vorliegenden Fallgestaltung nicht vor. Denn ein solcher Unterhaltsverzicht betrifft nicht nur bereits entstandene, sondern auch künftige Unterhaltsansprüche und enthält damit eine Regelung, die künftigen Streit vermeidet und deshalb die Einigungsgebühr entstehen lässt (vgl. z.B. OLG Koblenz, NJW 2006, 850).

IV. sonstiges Verfahrensrecht

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 28. 4. 2008 – 6 WF 73/08 (hefam)

Gegen einen unentschuldig nicht erschienenen Dolmetscher kann Ordnungsgeld nicht festgesetzt werden.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 8. 10. 2008 – 6 UF 120/08 (demnächst hefam)

Der Streit zwischen den Eltern eines minderjährigen Kindes um die Herausgabe eines Bonusheftes für zahnärztliche Behandlungen ist keine Angelegenheit der elterlichen Sorge, über ihn ist im zivilprozessualen Verfahren zu entscheiden.

B. Scheidung/Scheidungsverfahren (*nicht belegt*)

C. Elterliche Sorge

I. Maßnahmen nach § 1666 BGB

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 14. 7. 2008 – 1 UF 195/07

Auch der Entzug der Vermögenssorge unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Entzug der Vermögenssorge wegen Verweigerung der Erbausschlagung durch den Sorgerechtsinhaber ist aus Gründen fehlender Verhältnismäßigkeit jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn nur eine geringfügige Überschuldung des Nachlasses vorliegt und der Sorgerechtsinhaber dem Kind Nachlassgegenstände als Erinnerungsstücke an den verstorbenen Vater erhalten will.

II. Sorgerechtsübertragung

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 22. 3. 2007 – 3 UF 54/07 (NJW-RR 2008, 306, FamRZ 2008, 633)

Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus. Sie erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen und hat sich am Kindeswohl auszurichten. Es ist nach der Verfassung nicht geboten, der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen einen Vorrang einzuräumen.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 31. 7. 2008 – 4 UF 81/06

Die am Kindeswohl auszurichtende Organisationsform der Elternsorge ist kein geeignetes Instrument, um pflichtwidriges Verhalten des nicht kooperierenden Elternteils zu sanktionieren. Vielmehr wird ein fortgesetzter destruktiver Elternstreit für ein Kind zu erheblichen Belastungen führen, ohne dass es darauf ankommt, welcher Elternteil die

Verantwortung für die fehlende Verständigungsmöglichkeit trägt (vgl. BGH – Beschl. v. 12.12.2007 - XII ZB 158/05, NJW 2008, 994).

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 9. 2008 – 1 UF 172/07

Wenn angesichts der Entwicklungen in der Vergangenheit die begründete Besorgnis besteht, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge konstruktiv und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen beizulegen, ist die erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht zuträglich, und zwar unabhängig davon, welcher Elternteil die Verantwortung für die fehlende Verständigungsmöglichkeit trägt (BGH FamRZ 2008, 592).

III. Ergänzungspfleger/Vormund

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 26. 2. 2008 – 6 UF 186/07

Die Auswahl des Pflegers durch das Familiengericht im Fall der teilweisen Entziehung der elterlichen Sorge ist mit der befristeten Beschwerde nach § 621e ZPO anfechtbar.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 21.12.2007 – 2 UF 290/07 (FamRZ 2008, 1554)

Gemäß § 1779 Abs. 2 BGB ist als Vormund eine Person auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach ihrer Vermögenslage unter Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände zur Übernahme des Amtes geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind neben den Neigungen des Kindes der mutmaßliche Wille der Eltern und verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen. Bei Vorhandensein aufnahmewilliger geeigneter Verwandter kommt die Einrichtung einer Amtsvormundschaft mit der Folge, dass das Kind bei einer Pflegefamilie groß wird, die mit seiner Herkunftsfamilie nichts verbindet, nur aus triftigen Gründen in Betracht. Der Wille eines ursprünglich sorgeberechtigten Elternteils ist bei der Auswahl des Vormunds nicht deshalb unbeachtlich, weil er für die Tötung der Mutter verantwortlich ist. Durch die Tat werden ihm nicht die in Art. 6 GG verbrieften Elternrechte genommen, die sich nicht allein in der elterlichen Sorge niederschlagen.

IV. Verfahrenspfleger

OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 4. 2008 – 1 WF 68/08 (FamRZ 2008, 1364)

Zu den Besonderheiten der Vertretung von Kindern gehört es, dass der Verfahrenspfleger, bevor er den Willen des Kindes in das Verfahren einbringen kann, zunächst einmal in Erfahrung bringen muss, was das Kind will. Dies erfordert viel Geschick und Einfühlungsvermögen sowie Erfahrungen in der Gesprächsführung mit Kindern. Der Verfahrenspfleger muss dem Kind zuhören und durch differenziertes Nachfragen versuchen, den Kontextbezug kindlicher Erklärungen aufzuklären (vgl. Köckeritz, Kind Prax 2001, S. 16 (18)). Er muss das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes und die sich hieraus ergebenden Besonderheiten des kindlichen Ausdrucks- und Vorstellungsvermögens ebenso berücksichtigen wie die Belastungssituation, die aus der besonderen Abhängigkeit des Kindes von anderen Verfahrensbeteiligten resultiert.

Diese Zusammenhänge kann der Verfahrenspfleger häufig erst erkennen, wenn er mit den Eltern Kontakt aufgenommen und einen Eindruck von deren Erwartungen an das Kind

gewonnen hat (vgl. dazu und zum folgenden: Carl/Schweppe, FPR 2002, S. 251 (254)). Auch kann der von den Eltern ausgehende Druck so übermächtig sein, dass das Kind sich radikal und „einseitig“ für oder gegen einen Elternteil ausspricht, etwa wegen der Befürchtung, die Beziehung zu verlieren oder auch aus Angst vor Gewalttätigkeiten gegen den anderen Elternteil oder das Kind selbst. Hier sind Gespräche mit den Eltern nicht nur hilfreich sondern sogar notwendig, um einen Eindruck davon zu bekommen, ob die Beziehungswünsche des Kindes etwa auf einer symbiotischen Beziehung zu einem Elternteil, auf dem Bedürfnis, den einen Elternteil vor dem anderen zu schützen, oder auf einer angstbesetzten Bindung beruhen.

Ob und welche weiteren Gespräche des Verfahrenspflegers (etwa mit dem Kindergarten, dem Jugendamt oder mit der Schule) zur Klärung und Bewertung der Äußerungen und Willensbekundungen des Kindes erforderlich sind, um dessen Wünsche und Interessen gegenüber dem Gericht zutreffend darstellen zu können, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig.

V. IPR

OLG Frankfurt – Beschl. v. 21. 5. 2008 – 5 UF 25/08

Das MSA ist auf Grund der EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 („Brüssel IIA“) weitgehend verdrängt worden. Nach dem Gleichlaufgrundsatz zwischen Zuständigkeitsregelung und anwendbarem Recht für Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung ist im Anwendungsbereich von „Brüssel IIA“ Art. 21 EGBGB die maßgebliche Vorschrift für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei sorgerechtlichen Maßnahmen für Kinder, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

VI. FGG-Verfahren

- OLG Frankfurt – Beschluss vom 25. 3. 2008 – 3 WF 46/08

In Verfahren nach § 70 FGG – wozu auch Verfahren über die Genehmigung der Unterbringung Minderjähriger nach § 1631b BGB gehören – richtet sich die Kostenentscheidung nach § 128b KostO. Danach sind Unterbringungssachen gerichtsgebührenfrei. Auslagen werden von dem Betroffenen nur nach Maßgabe von § 128b Satz 2 KostO erhoben, nämlich nur gegenständlich beschränkt und nur von einem vermögenden Betroffenen. Inwieweit von anderen Beteiligten Auslagen für das Verfahren erhoben werden können, ist streitig. Eine Haftung als Veranlassungsschuldner nach § 2 Nr. 1 KostO scheidet aus, weil das Verfahren kein Antragsverfahren darstellt und ein Antrag auf Unterbringung verfahrensrechtlich nur eine Anregung darstellt. Da eine Unterbringung nicht im Interesse der Eltern, sondern im Interesse des betroffenen Minderjährigen erfolgt, scheidet in der Regel eine Haftung der Eltern als Interessenschuldner i.S.v. § 2 Nr. 2 KostO aus.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 10. 9. 2007 – 2 WF 319/07

Der Vorschlag eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen, die Fragestellung eines Gutachtens zu Umgangsfragen auf die Frage der Erziehungsfähigkeit des betreuenden Elternteils auszudehnen, kann eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Auch Empfehlungen des Sachverständigen zu verfahrensleitenden Maßnahmen können ein Befangenheitsgesuch begründen, vor allem wenn der Sachverständige neben entsprechenden Schreiben an das Gericht in Mitteilungen an die betroffene Partei die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen als sicher vom Gericht zu erwarten darstellt.

D. Umgang

I. Kindeswille

OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 6. 2008 – 1 UF 223/06

Wenn über Jahre hinweg ein Umgang nicht praktiziert werden konnte, weil die Kinder jeden Kontakt mit dem Vater ablehnen, kann der stabil und intensiv darauf gerichtete Wille von 14 bzw. 16 Jahren alten Kindern, jeden Kontakt mit dem Vater zu verhindern, nur missachtet werden, wenn die Beachtung des Willens zu einer Gefährdung ihrer Entwicklung führen würde.

OLG Frankfurt – Beschl. v. 6. 8. 2008 – 1 UF 348/06

Wenn ein 13 Jahre altes Mädchen den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil ablehnt und sich ihre Haltung als verfestigtes und vom Kind begründbaren Ergebnis eines Entscheidungsfindungsprozesses darstellt, kann es geboten sein, das Umgangsrecht – befristet – auszusetzen, insbesondere wenn das Kind die Ablehnung des Umgangs als eigene Position verinnerlicht und sie immer wieder formuliert hat und deshalb das Kind eine Missachtung dieses Kindeswillens als fehlenden Respekt vor ihrer Persönlichkeit erlebt. Dies gilt besonders dann, wenn der Umgang begehrende Elternteil durch sein Verhalten die Ursachen dafür gesetzt hat, dass das Kind dem Elternteil kein Vertrauen mehr entgegen bringt.

II. Großelternumgang

OLG Frankfurt – Beschl. v. 15. 11. 2007 – 1 UF 236/07

Für die Kindeswohl dienlichkeit des Großelternumgangs (§ 1685 Abs. 1 BGB) spricht nur dann eine Regelvermutung, wenn zwischen dem Kind und dem Großeltern teil bereits eine Bindung besteht, deren Aufrechterhaltung der Entwicklung des Kindes förderlich wäre (§ 1626 Abs. 3 BGB). Fehlt es jedoch bereits an dem Bestehen einer solchen Bindung, erfordert § 1685 Abs. 1 BGB für die Anordnung des Umgangs die positive Feststellung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangsbegehrens. Der Umgang mit einer für das Kind fremden Großeltern person ist für ein Kind mit Verunsicherungen verbunden, die nur aufgefangen werden können, wenn die Eltern dem Umgang nicht ablehnend gegenüber stehen. Andernfalls kommt für das Kind neben dem Erfordernis der Überwindung der eigenen, aus der Fremdheit des Antragstellers resultierenden Unsicherheit hinzu, dass es in einem Loyalitätskonflikt mit den Umgang ablehnenden Eltern gerät. Wenn eine Umgangsregelung solche belastenden Auswirkungen für ein Kind hat, ist der von Großeltern beehrte Umgang selbst dann abzulehnen, wenn ein solcher Umgang an sich dem Wohl des Kindes förderlich wäre (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2005, 2012).

III. Umgangspflegschaft

OLG Frankfurt – Beschl. v. 5. 3. 2008 – 4 UF 95/07

Der Entzug der elterlichen Sorge zum Teilbereich der Umgangsgewährung und die Einrichtung einer Umgangspflegschaft setzt nicht ein Sorgerechtsverfahren voraus, sondern ist auch im Rahmen eines Umgangsverfahrens gem. § 1684 BGB als zulässig anzusehen (OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2002, 1585 ff.; Palandt/Diederichsen, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl. München 2008, § 1684 Rz. 41). Mit der teilweisen Sorgerechtsentziehung zur Durchsetzung des Umgangsrechts wird kein neuer Verfahrensgegenstand neben dem zu verhandelnden Umgangsrecht eingeführt, sondern lediglich das Umgangsrecht abgesichert (vgl. BVerfG – Beschl. v. 30. 8. 2005, NJW-RR 2006, S. 1 f.).

IV. Regelung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 5. 2. 2008 - 3 UF 307/07 (hefam; FamRZ 2008, 1372; JA 2008, 276)

Das Familiengericht darf sich nicht darauf beschränken, ein Umgangsrecht lediglich dem Grunde nach einzuräumen und dessen Ausgestaltung einem Dritten zu überlassen. Vielmehr obliegt es dem Familiengericht, selbst eine konkrete Umgangsregelung mit durchsetzbarem Inhalt zu treffen, die vollständig, vollziehbar und vollstreckbar sein muss. Die Regelung bedarf konkreter Anordnungen über die Ausgestaltung des Umgangs nach Ort, Zeit, Häufigkeit, Abholen oder Bringen der Kinder.

C. Unterhalt

I. Einkommen/Bedürftigkeit

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 18. 6. 2007 – 2 WF 210/07 (OLGR 2007, 787)

Lebt der Ehemann, der gemäß § 1361 Abs. 1 BGB Trennungsunterhalt schuldet, mietfrei im Haus seiner Eltern und wird er zudem im elterlichen Haushalt verköstigt, so erhöht sich dadurch nicht sein Einkommen. Soweit die Eltern ihm durch die Bereitstellung von Wohnraum und die Teilhabe an Mahlzeiten eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen, handelt es sich um eine Zuwendung aus dem Familienkreis. Bei solchen Leistungen spricht die tatsächliche Vermutung dafür, dass sie allein dem begünstigten Familienangehörigen zugute kommen sollen. Seine Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt wird dadurch nicht gesteigert.

- OLG Frankfurt – Urt. v. 23. 1. 2008 – 5 UF 146/07

Im Rahmen eines privilegierten Unterhaltsverhältnis gemäß § 43 Abs. 2 SGB XII sind Leistungen der Grundsicherung auf den Unterhaltsbedarf mindernd anzurechnen. Die Grundsicherung ist hier als fiktives Einkommen zu berücksichtigen, wenn die Antragstellung unterbleibt.

Dies gilt auch im Verhältnis zu dem Sozialhilfeträger, der die Unterhaltsansprüche aus übergegangenem Recht geltend macht.

II. fiktives Einkommen

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 14.11.2007- 7 WF 3/07 (FF 2008, 38 = OLGR 2008, 681)

Der Vorwurf der Leichtfertigkeit bei der Herbeiführung der Leistungsunfähigkeit wird in Frage gestellt, wenn die Fähigkeit des Bedürftigen, entsprechend seiner Einsicht in die Notwendigkeit einer Therapie zu handeln, suchtbedingt wesentlich eingeschränkt ist.

- OLG Frankfurt – Urt. v. 23. 4. 2008 – 5 UF 197/07

Auch bei gesteigerter Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Minderjährigen ist bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu berücksichtigen, ob der Unterhaltsschuldner selbst bei entsprechenden Bemühungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt eine Stelle hätte finden können, mit der ein ausreichendes Einkommen erzielbar wäre.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 29. 7. 2008 – 1 UF 67/08

Die Zurechnung fiktiver Einkünfte setzt stets voraus, dass der Unterhaltsverpflichtete in verantwortungsloser, also schuldhafter Weise entweder seine Leistungsfähigkeit aufs Spiel setzt oder es unterlässt, sie zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. BGH NJW 2002, 1799; NJW 1994, 258; OLG Schleswig, NJW-RR 2007, 152-154). Ein solch unterhaltsbezogenes Verschulden kann auch vorliegen, wenn der Verpflichtete im Fall seiner krankheitsbedingten

Leistungsunfähigkeit eine zumutbare und Erfolg versprechende Therapie unterlässt (OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 72). Die Zuschreibung fiktiver Einkünfte darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn hierfür eine tragfähige Grundlage besteht, wenn also zum einen die Möglichkeit der Erzielung von Einkünften als gesichert angenommen werden kann und zum anderen auch keine Zweifel am Verschulden des Verpflichteten bestehen. Ansonsten führt die Annahme fiktiver Einkünfte zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Unterhaltsschuldners und damit zu einer Grundrechtsverletzung aus Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 18.03.2008, Az. 1 BvR 125/06).

III. Wohnvorteil

OLG Frankfurt – Beschl. v. 4. 1. 2008 – 1 WF 201-07

Solange der Wohnvorteil nur mit dem subjektiven Wohnwert bemessen wird, sind Kosten, mit denen auch ein Mieter belastet wäre, nicht noch vom subjektiven Wohnwert in Abzug zu bringen, da dem durch die Beschränkung auf den subjektiven Wohnwert bereits Rechnung getragen wurde. Nach § 2 Nr. 13 der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) sind – anders als nach der früheren Betriebskostenverordnung - nunmehr auch Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung umlegungsfähig. Der subjektive Wohnwert ist daher nicht durch Abzug der für die Gebäudeversicherung anfallenden Kosten zu vermindern (so auch OLG Brandenburg, Urteil vom 9. 8. 2007 – 9 UF 173/06).

IV. Vermögenseinsatz:

OLG Frankfurt – Urt. v. 23. 4. 2008 – 5 UF 197/07 (demnächst hefam)

Die Obliegenheit zum Einsatz des Vermögensstammes findet ihre Grenze dort, wo der Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen tangiert wird. Bleiben die Einkünfte des Elternteils hinter dem notwendigen Eigenbedarf zurück und ist er zur Sicherstellung dieses Existenzminimums auf die Inanspruchnahme des Vermögens angewiesen, so kann ihm auch nach § 1603 Abs. 2 nicht zugemutet werden, den Mindestbedarf des minderjährigen Kindes durch Verwertung seines Vermögens zu decken (BVerfG FamRZ 2001, 1685; BGH FamRZ 1989, 170; 1986,48; Johannsen/Henrich Eherecht, 4.Auflage, § 1603 BGB, Randnummer 14). Dies gilt etwa dann, wenn der in Anspruch Genommene dauerhaft nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum aus Erwerbstätigkeit sicherzustellen und eine Verwertung des Vermögens (hier durch Veräußerung des Hauses, dessen Verkehrswert nur 32.000 € über den darauf lastenden Verbindlichkeiten lag) schon in kürzester Zeit zu einer Erschöpfung der Vermögensmittel führen würde.

V. Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)

OLG Frankfurt – Beschl. v. 29. 7. 2008 - 1 WF 271/08

Auch nach der seit 1. 1. 2008 geltenden Rechtslage ist ein Betreuungsunterhalt nicht ohne weiteres bei der Betreuung eines über drei Jahre alten Kindes ausgeschlossen. Sowohl kindbezogene als auch elternbezogene Gründe können zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen. Selbst bei hinreichenden Betreuungsmöglichkeiten besteht nicht ohne weiteres eine Vollerwerbspflicht des betreuenden Elternteils, da Erziehung und Betreuung mehr ist als die Verwahrung des Kindes während der Erwerbstätigkeit, weshalb dem betreuenden Elternteil Aufgaben verbleiben, neben denen eine Vollerwerbstätigkeit überobligatorisch sein kann (vgl. BGH – Beschl. v. 16. 7. 2008 – XII ZR 109/05).

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 16. 9. 2008 - 3 UF 124/08 (demnächst hefam)

a. Die Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit neben der Betreuung eines dreijährigen Kindes stellt sich im Rahmen des nachehelichen Unterhalts trotz kurzer Ehedauer auch dann als überobligationsmäßige Belastung des betreuenden Elternteils dar, wenn die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte besteht.

b. Bei Streitigkeiten über den Aufenthalt des Kindes und dessen Umgang mit dem anderen Elternteil entfällt die Annahme einer überobligationsmäßigen Belastung des betreuenden Elternteils durch eine Vollzeitberufstätigkeit auch nicht durch das Angebot des anderen Elternteils zur Übernahme der Betreuung an Werktagen. Eine Regelung des Aufenthalts des Kindes und des Umgangs mit dem anderen Elternteil ist den hierfür vorgesehenen Verfahren vorzubehalten.

VI. ehebedingter Nachteil/Beschränkung/Befristung:

- OLG Frankfurt – Urt. v. 13. 8. 2008 – 5 UF 185/07 (hefam)

Wenn ein wesentlicher Teil der Kindererziehung des gemeinschaftlichen Kindes vor der Eheschließung erfolgte, es bereits nach 8 Ehejahren zur Trennung kam, keine wesentlichen ehebedingten Nachteile fortwirken und eine zeitlich unbefristete Unterhaltsverpflichtung unbillig wäre, kann der Unterhalt auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Rechtskraft der Scheidung befristet werden.

- OLG Frankfurt – Urt. v. 19. 8. 2008 – 3 UF 347/06 (hefam)

a. Soweit sich die ehebedingte vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit auf die Höhe der Erwerbsminderungsrente auswirkt, gilt dieser Nachteil nach Durchführung des Versorgungsausgleichs als vollständig ausgeglichen und kann dem Antragsgegner bei der Frage der Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nicht erneut entgegen gehalten werden (BGH, Urt. v. 16. 4. 2008 – XII ZR 107/06; Urt. v. 25. 6. 2008 – XII ZR 109/07).

b. Bei einer Ehedauer von 23 Jahren und zwei Kindern ist auch dann, wenn keine fortwirkenden ehebedingten Nachteile festzustellen sind, der Unterhalt noch für einen Übergangszeitraum von 6 Jahren ab Rechtskraft der Scheidung nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Unterhalt nach § 1587b BGB auf den angemessenen Lebensbedarf von derzeit 1.100 € zu beschränken, so dass Unterhalt ab dann nur noch zu zahlen ist, soweit dieser Bedarf nicht durch die Eigeneinkünfte gedeckt werden kann. Eine Befristung dieses Unterhalts hat bei 23jähriger Ehe jedenfalls dann nicht zu erfolgen, wenn die Unterhaltsbedürftige krankheitsbedingt aus eigener Anstrengung zur Ausweitung ihrer Erwerbseinkünfte nicht in der Lage ist, während der Unterhaltspflichtige weiterhin Einkünfte aus einer beruflichen Karriere erzielen wird, welche ihm erst durch die Übernahme der Kinderbetreuung durch die Unterhaltsbedürftige ermöglicht wurde.

- OLG Frankfurt – Urt. v. 11. 9. 2008 – 1 UF 196/05

a. Die durch die Kinderbetreuung bedingte Einschränkung der Erwerbstätigkeit und die damit verbundene Einschränkung im Aufbau einer eigenen Altersversorgung stellt einen ehebedingten Nachteil i.S.v. § 1587b BGB dar, soweit die Kinderbetreuung über das Ende der Ehezeit i.S.v. § 1587 Abs. 2 BGB fort dauerte und somit der Versorgungsnachteil nicht bereits durch den Versorgungsausgleich ausgeglichen ist.

b. Bei der Frage der Befristung nach § 1587b BGB ist auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien abzustellen. Ist der Unterhaltsanspruch ohnehin schon beschränkt

und beläuft er sich nur in einer Höhe, die den Unterhaltspflichtigen bei seinem Einkommen in seiner Lebensführung kaum einschränkt (hier: monatliches Einkommen von 9.000 €, monatliche Unterhaltslast von 305 €), hat eine Befristung jedenfalls dann nicht zu erfolgen, wenn die Unterhaltsbedürftige sich in einer völlig ungesicherten finanziellen Situation befindet

- OLG Frankfurt – Urt. v. 1. 10. 2008 – 5 UF 270/06 (demnächst hefam)

Bei der Beurteilung, ob Aufstockungsunterhalt nach Maßgabe der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB a. F. zu befristen und/oder zu beschränken ist, ist nach der neueren Rechtsprechung des BGH nicht mehr entscheidend auf die Ehedauer und die Zeit der Kindererziehung abzustellen, sondern darauf, ob sich die naheheliche Einkommensdifferenz, die den Anspruch auf Aufstockungsunterhalt begründen könnte, als ein ehebedingter Nachteil darstellt, der einen dauerhaften unterhaltsrechtlichen Ausgleich zugunsten des bedürftigen Ehegatten rechtfertigen kann.

Je weiter die persönliche und wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Ehegatten aufgehoben und je mehr eine Abhängigkeit vom Unterhaltspflichtigen entfallen ist, desto weniger lässt sich eine fortwirkende Verpflichtung zur nahehelichen unterhaltsbezogenen Solidarität begründen (vgl. BGH FamRZ 2006, 1006; 2007, 200, 203; 2008, 134, 135; 1325, 1328; 1508, 1509).

Soweit die naheheliche Einkommensdifferenz nicht auf ehebedingten Nachteilen beruht, sondern darauf zurückzuführen ist, dass beide Ehegatten schon vorehelich infolge ihrer Berufsausbildung einen unterschiedlichen Lebensstandard erreicht hatten, kann es dem unterhaltsberechtigten Ehegatten nach einer Übergangszeit zuzumuten sein, auf seinen Lebensbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu verzichten und sich stattdessen mit einem Lebensstandard zu begnügen, den er auch ohne die Ehe erreicht hätte.

Bei der gebotenen Billigkeitsprüfung sind alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu würdigen. Hierzu gehören nicht nur die Verhältnisse des Unterhalt begehrenden Ehegatten, sondern es sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des in Anspruch Genommenen zu würdigen, insbesondere in welchem Verhältnis der beehrte Unterhalt zu seinen verbleibenden Mitteln unter Berücksichtigung seiner weiteren Unterhaltspflichten steht.

VII. Realsplitting/Nachteilsausgleich

OLG Frankfurt – Urt. v. 8. 2. 2008 – 1 UF 103/06

Der Anspruch auf Erstattung der Nachteile aus der Zustimmung zum Realsplitting besteht unabhängig davon, ob die Zustimmung zum Realsplitting von einer entsprechenden Freistellungszusage abhängig gemacht wurde (vgl. BGH FamRZ 1992, 534; 1985, 1232, 1233). Der Nachteilsausgleichsanspruch korrespondiert jeweils mit der Verpflichtung der Unterhaltsberechtigten, auf Verlangen des Unterhaltspflichtigen der Durchführung des begrenzten Realsplittings zuzustimmen. Wer die Mitwirkung des Unterhaltsberechtigten einfordert, um für sich steuerliche Vorteile zu verwirklichen, ist aus Treu und Glauben regelmäßig verpflichtet, dem Berechtigten die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile zu erstatten. Dabei ist es unerheblich, von welchem Steuervorteil ausgegangen wurde, als die Zustimmung zum Realsplitting eingefordert wurde. Der Nachteilsausgleichsanspruch besteht selbst dann, wenn dem Unterhaltspflichtigen entgegen seiner Erwartung im Ergebnis kein Nettosteuvorteil verblieben ist (OLG Hamm OLGR Hamm 1993, 123).

VIII. Freistellungsvereinbarung

OLG Frankfurt – Urt. v. 14. 12. 2007 - 1 UF 319/06

Vereinbart die Kindesmutter, bei der die Kinder leben, mit dem Kindesvater, dass dieser Unterhalt nach Einkommensgruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1. 7. 2002 zahlen und dass diese Vereinbarung unabänderlich sein soll, kann darin eine Freistellungsvereinbarung hinsichtlich des die Einkommensgruppe 10 überschreiten-den Unterhalts liegen, wenn die Kindesmutter bei Abschluss der Vereinbarung damit rechnete, dass nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Kindesvaters eigentlich Kindesunterhalt nach einer höheren Einkommensgruppe geschuldet wäre und sie einen etwaigen über den Tabellenunterhalt nach Einkommensgruppe 10 hinausgehenden Bedarf der Kinder aus ihren eigenen Einkünften wird decken müssen. (Die vom Senat zugelassene Revision wurde eingelegt).

IX. Ausbildungsunterhalt (Volljähriger)

OLG Frankfurt – Urt. v. 30. 7. 2008 – 5 UF 46/08 (hefam)

Die Rücksichtnahme auf die Belange der mit der Unterhaltszahlung belasteten Eltern gebietet es, die Ausbildung zielstrebig durchzuführen. Wenn der Kläger dieser Obliegenheit nicht nachkommt, büßt er seinen Unterhaltsanspruch ein und muss sich darauf verweisen lassen, selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen.

X. Verwirkung:

- OLG Frankfurt – Urt. v. 24. 9. 2008 – 5 UF 272/07

Im Einzelfall kann mit Rücksicht auf eine schwere Erkrankung der Unterhaltsbedürftigen und der Interessen des von ihr betreuten Kindes erst nach einer Beziehungsdauer von 3 Jahren davon auszugehen sein, dass die Unterhaltsbedürftige in der neuen Beziehung eine sichere Grundlage gefunden hat, weshalb vor dem Ablauf dieses Zeitraums eine Unterhaltsverwirkung ausscheidet.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 5. 2. 2008 – 3 WF 323/07

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Verwirkung von Unterhaltsansprüchen können nicht ohne weiteres auf die Geltendmachung familienrechtlicher Ausgleichsansprüche übertragen werden.

Einigen sich die barunterhaltspflichtigen Eltern eines volljährigen Kindes auf einen späteren Ausgleich der von beiden zunächst in gleicher Höhe erbrachten Unterhaltsleistungen im Innenverhältnis, erfüllt eine gut anderthalbjährige Untätigkeit des ausgleichsberechtigten Elternteils nicht das für eine Verwirkung seines Ausgleichsanspruchs erforderliche Zeitmoment.

XI. Unterhaltsvereinbarung

OLG Frankfurt – Beschl. v. 1. 7. 2008 – 1 UF 295/07

Eine wirksam eingegangene Unterhaltsverpflichtung mit einem befristeten Ausschluss der Abänderbarkeit ist nur dann der Anpassung zugänglich, wenn die Berufung auf den Ausschluss der Abänderbarkeit eine nach Treu und Glauben unzulässige Rechtsausübung darstellen würde. Hierbei gilt ein strenger Maßstab. Die Geltendmachung der

Unabänderlichkeit verstößt im Regelfall nur dann gegen Treu und Glauben, wenn die unveränderte Weitererfüllung des Vertrages die eigene wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährden würde und ihm auch unter Einsatz seines Vermögens nicht mehr die Mittel verblieben, deren er für den eigenen notdürftigen Unterhalt und den der nächsten auf ihn angewiesenen Angehörigen bedarf (OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 1436, 1437; OLG Köln, FamRZ 1989, 637), wenn also sein notwendiger Selbstbehalt gefährdet wäre. Unterhalb dieser Schwelle bleibt dem Beklagten eine Berufung auf geänderte Verhältnisse und einer daraus resultierenden Abänderungsbedürftigkeit versagt (OLG Saarbrücken, FuR 2004, 245 = OLGR 2004, 13).

D. Versorgungsausgleich

I. „öffentlich-rechtlicher“ VA

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 22. 1. 2008 – 2 UF 293/06 (FamRZ 2008, 1349)
Die Bewertung der Beteiligungsrente I der Volkswagen AG im Versorgungsausgleich erfolgt, auch wenn die Betriebszugehörigkeit andauert, nicht durch Hochrechnung auf die Maximalversorgung bei Erreichen der Altersgrenze. Der Wertungswiderspruch, der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Altersversicherung und zur Förderung des kapitalgedeckten Altersvermögens (AVmG) am 26. 1. 2001 zwischen § 1587a Abs. 2 Nr. 3a BGB und § 2 Abs. 5a BetrAVG besteht, ist bei dieser auf Entgeltumwandlung basierenden Betriebsrente so zu lösen, dass der Ehezeitanteil der Versorgung aus den bis zum Stichtag gemäß § 1587 Abs. 2 BGB erworbenen Anrechte ermittelt wird. Der Arbeitnehmer ist dabei fiktiv so zu behandeln, als sei er zum Stichtag aus dem Betrieb ausgeschieden.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 28. 2. 2008 – 3 UF 243/05 und 3 UF 196/06 (demnächst hefam)
 1. Die Abänderung nach § 10a VAHRG geht dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vor, wenn die auszugleichende Versorgungsanwartschaft auch in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen ist.
 2. Eine im Leistungsstadium dynamische Versorgung ist im Abänderungsverfahren unabhängig von ihrer Dynamik im Anwartschaftsstadium mittels der jeweiligen Rentenwerte auf ihren Wert am Ende der Ehezeit umzurechnen, wenn die Versorgung bereits bezogen wird. Die Barwertverordnung ist für die Rückrechnung auch bei ursprünglich teildynamischen Versorgungsanwartschaften nicht heranzuziehen (im Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 10.10.2007, 12 UF 367/06; entgegen BGH, FamRZ 2007, 1084 und 1238).
 3. Eine Dynamisierung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente sieht das geltende Recht nicht vor.
 4. Zum Ausgleich von Versorgungsanwartschaften aus einer Beschäftigung bei der Deutsche Lufthansa AG im Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG und im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.
- OLG Frankfurt – Beschl. v. 4. 3. 2008 - 4 UF 125/07 (demnächst hefam)
Die BVV ist nach wie vor als volldynamisch anzusehen.

Bei der Berechnung des Ehezeitanteils einer betrieblichen Altersversorgung wird für die Gesamtzeit des Anwartschaftszeitraumes der Monat mitgerechnet, in den der Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze fällt.

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 4. 9. 2008 – 1 UF 86/08

Der Versorgungsausgleich ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz HS 1 VAÜG auch dann auszusetzen, wenn zwar bei dem Ausgleichspflichtigen, nicht jedoch bei dem Ausgleichsberechtigten bereits der Rentenfall eingetreten.

II. schuldrechtlicher VA

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 2. 7. 2008 – 1 UF 82/08

Die gemäß § 1587i BGB geschuldete Abtretung kann nicht in dynamisierter Form als Prozentsatz der Betriebsrente tituliert werden, sondern nur in Höhe des monatlich geschuldeten Nominalbetrages (BGH FamRZ 2007, 2055)

Die nach § 1587i BGB geschuldete Abtretung wirkt nur erfüllungshalber (Palandt-Brudermüller, 67. Aufl., § 1587i BGB Rdn. 2) und nicht an Erfüllung statt, so dass durch die Abtretung allein der Zahlungsanspruch noch nicht erfüllt ist und daher ein Titulierungsinteresse hinsichtlich des Zahlungsanspruchs fortbesteht.

- BGH – Beschl. v. 11. 6. 2008 – XII ZB 154/07 (FamRZ 2008, 1512) im Anschluss an OLG Frankfurt – Beschl. v. 12. 9. 2007 – 3 UF 396/06 (FamRZ 2008, 1081)

a. Auch im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ist für die Ermittlung der Ausgleichsrente nach §§ 1587g Abs. 2 Satz 1, 1587a BGB grundsätzlich auf die Wertverhältnisse bei Ende der Ehezeit abzustellen.

b. Nachezeitliche Wertveränderungen sind allerdings nach § 1587g Abs. 2 Satz 2 BGB zu berücksichtigen, wenn sie dem Versorgungsanrecht schon latent innewohnten und lediglich zu einer Aktualisierung des bei Ehezeitende bestehenden Wertes geführt haben. Das ist z.B. in Fällen vorzeitigen Rentenbeginns der Fall, nicht aber bei einer nachehelich erheblich verbesserten Versorgungszusage, wenn der Grund dafür in individuellen Umständen des Versorgungsberechtigten liegt.

III. VA-Verfahren

OLG Frankfurt – Beschl. v. 30. 5. 2008 - 5 UF 37/08 (hefam)

Ist erstinstanzlich nur über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich entschieden, kann in der Beschwerdeinstanz nicht erstmals Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gestellt werden.

F. Güterrecht

- OLG Frankfurt – Urt. v. 16. 9. 2008 – 3 UF 393/05 (demnächst hefam)

Zuwendungen der Eltern eines Ehegatten an die Ehegatten während der Ehezeit sind – soweit sie nicht den laufenden Einkünften zuzurechnen sind - regelmäßig als Schenkung an das eigene Kind und als unbenannte (ehebezogene) Zuwendung an das Schwiegerkind einzuordnen mit der Folge, dass sie im Rahmen des Zugewinnausgleichs nur beim eigenen

Kind als privilegiertes Anfangsvermögen im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen sind. Erfolgt eine Zuwendung der Eltern eines Ehegatten an beide Ehegatten gemeinsam und ist sie dem eigenen Kind gegenüber nicht an den Fortbestand der Ehe geknüpft, ist sie beim eigenen Kind hälftig als privilegiertes Anfangsvermögen zu berücksichtigen.

- Auskunftsanspruch:

OLG Frankfurt – Urt. v. 10. 10. 2008 – 4 UF 156/07

a. Grundsätzlich ist die Auskunft durch ein einziges Bestandsverzeichnis zu erteilen, das einheitlich und auf den Stichtag bezogen alle Aktiva und Passiva geordnet wiedergibt, um so eine Bewertung des Endvermögens zu ermöglichen (vgl. BGHZ 33, 373; BGH FamRZ 1982, 680, 682; OLG Hamm FamRZ 2001, 763). Nur die einem solchen einheitlichen Verzeichnis zukommende Übersichtlichkeit gewährleistet die eigene Bewertung durch den Auskunftsberechtigten im hinreichenden Maße, hingegen reichen über mehrere Schriftsätze verteilte Einzelangaben zur einen oder anderen Vermögensposition nicht aus (vgl. OLG Hamm FamRZ 2006, 865), zumal schriftsätzliche Mitteilungen, gerade wenn sie auch noch auf weitere Anlagen Bezug nehmen, nicht ohne weiteres die erforderliche systematische Aufstellung ersetzen können (vgl. OLG Brandenburg FamRZ 2007, 285). Darüber hinaus stellen derartige Angaben auch keine ausreichende Grundlage für die eventuell geschuldete Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 260 Abs. 2 BGB dar (vgl. OLG Hamm FamRZ 2001, 763).

b. Ein Beleganspruch richtet sich auf Vorlage der Originalunterlagen bzw. Abschriften davon (vgl. OLG Hamm FamRZ 2001, 763), nicht etwa auf Überlassung von Übersetzungen durch den Auskunftspflichtigen. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus der Vorschrift zur deutschen Gerichtssprache (§ 184 S. 1 GVG), da die Auskunft gegenüber dem Ehegatten, nicht gegenüber dem Gericht geschuldet wird. Sind daher Belege notwendigerweise im Ausland zu erstellen, genügt der Auskunftspflichtige seiner Pflicht durch Vorlage dieser Unterlagen in der jeweiligen Landessprache (vgl. OLG München FamRZ 2005, 381 zur unterhaltsrechtlichen Auskunftspflicht).

c. Die Auskunft im Sinne des § 260 BGB erfordert nur eine eigene, schriftlich verkörperte Erklärung des Auskunftsschuldners, nicht jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Schriftform im Sinne des § 126 BGB, weshalb die Auskunft in der Regel vom Auskunftspflichtigen nicht eigenhändig unterzeichnet sein muss (vgl. BGH FamRZ 2008, 600).

G. Hausrat/Wohnung

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 16.10.2007 – 1 WF 141/07

Für eine gerichtliche Regelung der Nutzungsverhältnisse an der Ehewohnung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Eheleute bereits eine Einigung über die Nutzung der Ehewohnung erzielt haben. Wenn ein Ehegatte auszieht und länger als 6 Monate davon absieht, gegenüber dem anderen Ehegatten Rückkehrabsichten zu äußern, wird nach § 1361b Abs. 4 BGB unwiderleglich vermutet, dass die Ehewohnung dem anderen Ehepartner zur alleinigen Nutzung überlassen wurde. Darin liegt gleichzeitig die – zumindest konkludente – Aufgabe der Wohnung durch den weichenden Ehegatten und die Aufhebung des Charakters einer Ehewohnung (Perpeet in Schröder/Bergschneider, Familienvermögensrecht, 2. Aufl. 2007, Rdn. 3.170). Bei dieser Sachlage besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Wohnungszuweisungsverfahren nur dann, wenn die – konkludente oder ausdrückliche – Einigung über die Wohnungsnutzung von dem weichenden Ehegatten in Frage gestellt wird.

- OLG Frankfurt – Urt. v. 29. 8. 2007 – 5 UF 101/06 (FamRZ 2008, 83)

Eine Nutzungsvergütung (entspr. §§ 5 Abs. 2, 15 HausRVO) regelt nur die Nutzungsentschädigung, die dem Auszugsverpflichteten zur Vermeidung von Härten während der Nutzungszeit durch den anderen Ehegatten gewährt wird, nicht dagegen den Schadensersatz, der ihm gegenüber dem anderen Ehegatten zusteht, wenn dieser die Wohnung zwar nicht mehr nutzt, den Besitz aber weiterhin vorenthält.

H. Gewaltschutzgesetz

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 11. 3. 2008 – 1 UF 243/07

Die Umklammerung im Sinne eines „In-den-Schwitzkasten-nehmen“ erfüllt den Tatbestand der vollendeten Körperverletzung i.S.v §§ 1 und 2 GewSchG jedenfalls dann, wenn der Antragsteller sich des ihm körperlich überlegenen Antragsgegners nicht erwehren konnte und hilflos darauf angewiesen, dass der Antragsgegner die schmerzhaft und die Atmung erschwerende Umklammerung löste. Die hierdurch bei dem Antragsteller ausgelösten Angstzustände reichen für sich genommen schon aus, um die Tathandlung als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit zu werten. Es ist daher unerheblich, dass äußerliche Verletzungsfolgen nicht eingetreten sind

I. Abstammungsrecht

- BGH – Urt. v. 30. 7. 2008 – XII ZR 18/07 (NJW 2008, 3061), vorgehend OLG Frankfurt – Urt. v. 9. 1. 2007 – 3 UF 124/06 (FamRZ 2007, 1674)

Die Klage des biologischen Vaters auf Anfechtung der Vaterschaft zum Scheinvater und auf Feststellung seiner eigenen Vaterschaft (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB) ist nach § 1600e Abs. 1 Nr. 3 BGB sowohl gegen den rechtlichen Vater als auch gegen das Kind zu erheben. Die Anfechtungsfrist des § 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB muss gegenüber beiden Beklagten gewahrt sein. Diese sind notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO; die Wahrung der Frist im Verhältnis zu einem von ihnen entfaltet aber nicht auch Wirkung gegenüber dem anderen (BGHZ 131, 376, 380f).

- OLG Frankfurt – Beschl. v. 12. 6. 2008 – 3 UF 7/08

Der leibliche Vater oder seine Erben können sich im Vaterschaftsfeststellungsverfahren nicht auf die Nichtbeachtung des Ablaufs der Frist für die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft im vorangegangenen – rechtskräftigen - Anfechtungsverfahren berufen.